



VEREINSSATZUNG

Stadtmarketing Hungen e.V.

Stand: 07.03.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – NAME, SITZ UND EINTRAGUNG.....	3
§ 2 – ZWECK DES VEREINS, VEREINSTÄTIGKEIT.....	3
§ 3 – GEMEINNÜTZIGKEIT.....	4
§ 4 – GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 5 – MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6 – ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 7 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 8 – VORSTAND.....	5
§ 9 – ARBEITSGRUPPEN.....	7
§ 10 – FINANZIERUNG DER VEREINSAUFGABEN.....	7
§ 11 – KASSENPRÜFUNG.....	7
§ 12 – PASSIVES WAHLRECHT.....	8
§ 13 – SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSANFALL...8	
§ 14 – HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.....	8
§ 15 – INKRAFTTRETEN.....	8

VEREINSSATZUNG

Stadtmarketing Hungen

§ 1 – Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Hungen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hungen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. „VR 102638“ geführt.

§ 2 – Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Realisierung eines umfassenden Stadtmarketing-Konzeptes für die Stadt Hungen und ihre Stadtteile. Unter aktiver Beteiligung aus der Bevölkerung sollen strategische und taktische Entscheidungshilfen für die Gremien der Stadt oder andere Entscheidungsträger entwickelt werden, die zu einer zielorientierten Stadtentwicklung beitragen. Durch Einbeziehung von Betroffenen und Personen aus möglichst vielfältigen gesellschaftlichen Bereichen will der Verein zugleich das demokratische Bewusstsein fördern und die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft motivieren. Die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Stadt und ihren Stadtteilen soll verbessert und ein auch überregional wirksames Stadtimage aufgebaut und unterstützt werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hungen, örtlichen Vereinen und Organisationen sowie den gesellschaftlich relevanten Gruppen
 - Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten in allen Bereichen
 - Förderung des heimischen Brauchtums und Mitwirkung bei künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen etc.
 - Förderung städtischer und privater Vorhaben sowie Durchführung eigener Maßnahmen auf allen Gebieten der Stadtentwicklung, der Kultur, der Bildung, des Umweltschutzes und der Landschaftsentwicklung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Sportes und der Freizeitgestaltung.
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen Lebensqualität
 - Maßnahmen zur Verbesserung des innerstädtischen und regionalen Dienstleistungsangebotes in den Bereichen Verwaltung, Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie (z. B. Hotel- und Gaststättenführer)
 - Förderung des ortsansässigen Gewerbes
 - Pflege der harten und weichen Standortfaktoren
- (3) Der Verein soll dies insbesondere erreichen durch
 - Erstellung von Stärken-/Schwächenanalysen
 - Erarbeitung von kurz-, mittel- und langfristigen Lösungsansätzen
 - Entwicklung und Fortführung des Stadtmarketing-Konzeptes.
 - Bildung von Arbeitsgruppen unter Beteiligung auch vereinsfremder Personen
 - Zusammenarbeit mit allen Verwaltungseinrichtungen
 - Mitwirkung (Koordination, Gestaltung und Mitarbeit) bei Öffentlichkeitsarbeit, Werbemaßnahmen (z. B. Internetauftritt) und Veranstaltungen
- (4) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten externe Berater beschäftigen oder Fachfirmen beauftragen. Die Führung und Kontrolle der vom Verein beauftragten Berater oder Firmen obliegt dem Vorstand. Näheres kann durch eine Geschäftsanweisung geregelt werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein strebt eine Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit an, sobald die rechtlichen Voraussetzungen in der Abgabenordnung für den Aufgabenbereich Stadtmarketing geschaffen sind.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, z.B. Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Erreichen des Vereinszweckes mitarbeiten, aber den Verein finanziell unterstützen wollen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben insbesondere die Satzung einzuhalten und den Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden des Vorstands; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (§ 8) sowie der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Ihr obliegt
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Entscheidung über Ausgaben, die die Vereinsmittel übersteigen
 - die Beschlussfassung über etwaige Darlehensaufnahmen
 - die Festsetzung der Beitragsordnung
 - die Beschlussfassung über weitere Vereinsordnungen
 - die Entscheidung über den Widerspruch bei abgelehnter Vereinsaufnahme
 - der Ausschluss aus dem Verein
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder elektronisch per Mail) einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Zusätzlich soll die Bekanntgabe im Hungener Wochenblatt erfolgen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl Der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen; über eine Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Über die Festlegung von nicht öffentlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Lediglich die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder bereit zu halten.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 14 Personen, der oder dem
 - ersten Vorsitzenden
 - ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dritten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister/in
 - Protokollführer/insowie maximal 8 weiteren Beisitzern.
- (2) Der amtierende Bürgermeister der Stadt Hungen in der Funktion des ersten stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Der

Bürgermeister kann sich im Einzelfall durch ein Mitglied des Magistrats der Stadt Hungen vertreten lassen.

- (3) Vier von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen zu wählende Vertreter in der Funktion von Beisitzern sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Hierbei ist sicherzustellen, dass jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion vertreten ist.
- (4) Zwei vom Hungener Gewerbeverein 1834 e.V. zu wählende Vertreter sind Kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes in der Funktion von Beisitzern.
- (5) Zwei Mitglieder des Hungener Gewerbeverein 1834 e.V. in der Funktion von Beisitzern sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Der Fachbereichsleiter Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Hungen in der Funktion des dritten stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Im Übrigen können in den Vorstand nur natürliche Personen, die ordentliche Einzelmitglieder sind gewählt werden bzw. die gesetzlichen oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind. Soweit es am Sitz des Vereins eine Zweigstelle oder einen unselbständigen Betriebsteil gibt, kann auch der Zweigstellen- oder Betriebsleiter/in Vorstandsmitglied werden.
- (8) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder der Beendigung der Vertretung endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Restvorstand ist berechtigt, im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vertretung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Beschluss, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, ein Mitglied in dieses Amt zu berufen. Das Amt desjenigen endet mit der Neuwahl.
- (9) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (7), erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied mit der Amtsführung beauftragen.
- (10) Soweit die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind, nehmen sie an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie können sich vertreten lassen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder zu (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend davon wird der Vorstand im Sinne von § 26 BGB einmalig mit unterschiedlichen Wahlzeiten wie folgt gewählt: Die/der erste Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in auf die Dauer von drei Jahren, die/der stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende, die/der zweite stellvertretende Vorsitzende, die/der dritte stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sowie der Protokollführer/in oder die Protokollführerin. Sie vertreten den Verein nach außen. Je zwei dieser sechs Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (13) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (14) Der Vorstand entwirft die zur Durchführung der Satzung erforderlichen Ordnungen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

- (15) Der erste Vorsitzende ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ihm wird die Befugnis übertragen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte bis zu 1.000,- EUR im Einzelfall selbstständig zu führen.
- (16) Vorstandssitzungen sind von der/dem ersten Vorsitzenden bzw. den Vertretenden aufgrund der Geschäftslage oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Vorstandssitzung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Kalendertagen einzuberufen.
- (17) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (18) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche zuzuleiten sind.

§ 9 – Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann auf längere Dauer oder lediglich für bestimmte Projekte angelegte Arbeitsgruppen bilden.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch vereinsfremde Personen mitarbeiten, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Vorstand kann die Zahl der Gruppenmitglieder beschränken.
- (3) Die/der Sprecher/in einer Arbeitsgruppe wird von der Gruppe selbst gewählt, muss jedoch dem Verein angehören.
- (4) Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen eigene Kompetenzen einräumen.
- (5) Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand. Sie sollen insbesondere entscheidungsfähige Vorlagen/Konzepte/Vorschläge erarbeiten.

§ 10 – Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuwendungen und sonstige Erträge.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres bzw. zum Eintrittszeitpunkt anteilig nach Monaten im Voraus fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf eines Jahres werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (3) Der Vorstand wird zur Entscheidung über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass nach billigem Ermessen ermächtigt.
- (4) Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende Kassenprüfer durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

§ 11 – Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vorstandes. Sie können sich auf Stichproben beschränken oder die Prüfung auf weitere Bereiche ausdehnen.
- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie werden bei der Erstwahl mit unterschiedlichen Wahlzeiten von drei bzw. von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in direkter Folge ist zulässig.

§ 12 – Passives Wahlrecht

In Vereinsämter können nur Mitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 – Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins dem Vorstand müssen spätestens einen Monat vor einer geplanten oder geforderten Mitgliederversammlung vorliegen und dürfen nur behandelt werden, wenn diese Anträge auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden haben.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung des Vereins die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in zu Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für solche des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

§ 14 – Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Anlagen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 (2) BGB bleibt unberührt.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07. März 2012 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.